

## Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 01.01.2013	Entwurf der Satzung für 2014	Begründung
<p><b>Überschrift</b> Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung</p>	<p><b>Überschrift</b> Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2014</u> gültigen Fassung</p>	Anpassung
<p><b>Einleitung der Gebührensatzung</b> Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</p>	<p><b>Einleitung der Gebührensatzung</b> Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>12.12.2013</u> nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</p>	Anpassung
<p><b>§ 2, Absatz 2</b> Mit Vollmacht des Grundstückseigentümers kann der Gebührenbescheid dem Inhaber eines Gewerbebetriebes bekannt gegeben werden und bei Einfamilienhäusern auch dem Mieter, wenn dieser sein Einverständnis erklärt hat. Die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers bleibt davon unberührt.</p>	<p><b>§ 2, Absatz 2</b> Mit <u>einer Erklärung</u> des Grundstückseigentümers kann der Gebührenbescheid dem Inhaber eines Gewerbebetriebes bekannt gegeben werden und bei Einfamilienhäusern auch dem Mieter, wenn dieser sein Einverständnis erklärt hat. Die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers bleibt davon unberührt.</p>	rechtlicher Klarstellung
<p><b>§ 6, Absatz 3</b> (1) Für private Haushalte sind max. 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten; wahlweise kann dies die Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll, Weißer und Brauner Ware sowie Grünschnitt sein. Bei Weißer und Brauner Ware zählt nur noch die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § 9a der Abfallsatzung). Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 24,00 €.</p>	<p><b>§ 6, Absatz 3</b> (2) Für private Haushalte sind max. 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten; wahlweise kann dies die Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll, <u>Elektro- und Elektronikgeräten (sog. Haushaltsgeräte)</u> sowie Grünschnitt sein. Bei <u>Haushaltsgeräten</u> zählt nur noch die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § <u>10a</u> der Abfallsatzung). Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 24,00 €.</p>	Konkretisierung Korrektur des Bezugs

<p><b>§ 6, Absatz 4</b>  Darüber hinaus können Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden.  Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container: 24,90 €</p>	<p><b>§ 6, Absatz 4</b>  Darüber hinaus können Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden.  Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container: 24,90 €  <u>jährlich</u></p>	<p>Klarstellung</p>
<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b>  (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.  (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 14.12.2000, geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007, 15.12.2008, 19.03.2010 und 15.12.2011 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b>  (1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2014</u> in Kraft.  (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom <u>20.12.2012</u> außer Kraft.</p>	<p>Anpassung</p>